

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Über Beschwerden gegen das Untersagen der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist ohne Einhaltung der Frist gemäß Abs. 4 unverzüglich zu entscheiden.

Arbeitsweise, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§11

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes erfolgt durch den Direktor.

§12

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes legt die Arbeitsweise des Wasserstraßenaufsichtsamtes sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes und die Abgrenzung ihrer Verantwortung in der Arbeitsordnung und in Funktionsplänen fest.

(2) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne gilt die Ordnung für die Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung von Struktur- und Stellenplänen im Verkehrswesen.

§13

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes und bei seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Direktor eines Direktionsbereiches vertreten.

(2) Die Direktoren der Direktionsbereiche, Abteilungsleiter und Leiter der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter sind berechtigt, das Wasserstraßenaufsichtsamt im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Wasserstraßenaufsichtsamtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

§14

Das Wasserstraßenaufsichtsamt führt Dienstsiegel.

§15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Neunte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz

über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

— Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) wird die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBI. I Nr. 21 S. 273) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperativen Einrichtungen delegierten Mitglieder und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören

- Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von Mitgliedern erzielt werden, bei Mitgliedern der LPG Typ I und II auch die Einkünfte aus der individuellen Wirtschaft und der Grünlandnutzung und bei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer auch der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch), sowie die einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG;
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden;
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden;
- Einkünfte aus Bodenanteilen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1980

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**
Weidemann

**Der Minister
für Volksbildung**
M. Honecker

¹ 8. DB vom 15. Juni 1971 (GBI. I Nr. 21 S. 273)